

# Satzung

## Inhalt

Satzung .....	1
A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§1 Name, Sitz und Rechtsform .....	3
§2 Zugehörigkeit zu anderen Vereinigungen .....	3
§3 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins .....	3
§4 Geschäftsjahr.....	3
B. Mitgliedschaft .....	4
§5 Mitglieder .....	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§8 Mitgliedsbeitrag.....	5
§9 Rechte und Pflichten.....	5
C. Organ des Vereins .....	6
§10 Die Mitgliederversammlung.....	6
§11 Entscheidung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit.....	6
§12 Aufgabe der Mitgliederversammlung .....	6
§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
D. Leitung des Vereins .....	7
§14 Leitung des Vereins.....	7
§15 Der geschäftsführende Vorstand.....	7
§16 Der erweiterte Vorstand .....	8
§17 Vorstandsmitglieder.....	8

E. Schlussbestimmungen .....	9
§18 Strafbestimmungen .....	9
§19 Auflösung des Vereins.....	9
§20 Haftung des Vereins.....	9
§21 Sonstiges .....	9

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### ***§1 Name, Sitz und Rechtsform***

Der Verein führt den Name: Tennisclub Marienberg 1969 e.V. (TCM)

Der Verein wurde am 01.09.1969 gegründet und hat seinen Sitz in Marienberg.

Der TCM ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg eingetragen.

### ***§2 Zugehörigkeit zu anderen Vereinigungen***

1. Der TCM ist Mitglied des Sächsischen Tennis-Verbandes (STV), des Landessportbundes Sachsen (LSBS) mit Sitz beider Verbänden in Leipzig und des Kreissportbundes Mittleres Erzgebirgskreis mit Sitz in Zschopau.

2. Die Beziehung zu diesen Vereinigungen sind in deren Satzung geregelt.

### ***§3 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins***

1. Der TCM verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" -§§ 55, 56 und 57- der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist, den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage auszuüben und zu fördern.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### ***§4 Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

## **B. Mitgliedschaft**

### ***§5 Mitglieder***

1. Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Zur Vereinsjugend zählen weibliche und männliche Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bezahlung der Beiträge ist für die Ehrenmitglieder freiwillig.

### ***§6 Erwerb der Mitgliedschaft***

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.
2. Der Eintritt in den Verein ist für Jugendliche gebührenfrei. Für erwerbstätige Erwachsene kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

### ***§7 Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss wegen:

- a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b. Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
- c. Nichtzahlung der Beiträge
- d. Schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und unsportlichen Verhaltens.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, dabei sind Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## ***§8 Mitgliedsbeitrag***

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorstand den Beitrag - zeitlich befristet - ganz oder teilweise erlassen.

Der Beitrag wird jährlich kassiert, er ist bis spätestens nach Ablauf des 1. Quartals zu entrichten. Der geschäftsführende Vorstand erhält das Recht, in außerordentlichen Notfällen eine Umlage zu erheben, die jedoch den Jahresbeitrag nicht überschreiten darf.

## ***§9 Rechte und Pflichten***

1. Den Mitgliedern steht die Tennisanlage - Plätze und Clubheim - mit Gerätschaften zur Verfügung.
2. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden zur Erhaltung und Pflege der Anlage werden jährlich festgelegt und sind unbedingt zu erfüllen.
3. Den Anordnungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist Folge zu leisten.
4. Jugendliche Mitglieder haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Mitgliederversammlungen und bei Wahlen kein Stimmrecht.

## **C. Organ des Vereins**

### ***§10 Die Mitgliederversammlung***

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie soll möglichst im 1. Quartal durchgeführt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftlichen Aushang im Tennishaus.

### ***§11 Entscheidung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit***

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen sind offen, wenn sich nicht mindestens eine einfache Mehrheit für eine geheime Abstimmung entscheidet.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

### ***§12 Aufgabe der Mitgliederversammlung***

In der jährlichen Mitgliederversammlung sollten folgende Punkte behandelt werden:

1. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Neuwahl der Organ, falls satzungsgemäß erforderlich
5. Behandlung von Anträgen
6. Organisatorische Fragen des Spieljahres
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Anzahl der Arbeitsstunden für das laufende Jahr.

### ***§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung***

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

## **D. Leitung des Vereins**

### ***§14 Leitung des Vereins***

Der Verein wird geleitet durch:

- a. den geschäftsführenden Vorstand
- b. den erweiterten Vorstand

### ***§15 Der geschäftsführende Vorstand***

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Schatzmeister

Diese bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

Der erste Vorsitzende wird von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

2. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung und die Verwaltung des Vereins

Er ist zuständig für:

- die Bewilligung der Ausgaben und Verwaltung des Vermögens
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- die Überwachung und Einhaltung dieser Satzung

3. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

5. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

### ***§16 Der erweiterte Vorstand***

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:
  - a. die Mannschaftsleiter der aktiven Mannschaften
  - b. zwei aktive und ein passives Mitglied.
  
2. Im Übrigen gelten für den erweiterten Vorstand die Bestimmungen des geschäftsführenden Vorstandes mit der Maßgabe, dass in entscheidenden Maßnahmen des Vereins immer der erweiterte Vorstand einberufen werden muss. Es obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Einberufung des erweiterten Vorstandes zu entscheiden.
  
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jährlich zur Mitgliederversammlung vorgeschlagen und ernannt.

### ***§17 Vorstandsmitglieder***

1. Den Mitgliedern der Vereinsleitung obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
  
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsleitung ist ehrenamtlich. Kostenersatz kann gewährt werden.
  
3. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erforderlich.



## **E. Schlussbestimmungen**

### ***§18 Strafbestimmungen***

Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a. Verweis
- b. Geldstrafe bis zu 25€
- c. Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
- e. Ausschluss aus dem Verein. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

### ***§19 Auflösung des Vereins***

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten übrige Vermögen des Vereins an die StadtMarienberg für Zwecke des Sports.

### ***§20 Haftung des Vereins***

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nicht, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Für Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

### ***§21 Sonstiges***

1. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern sowie solche, die von seitens einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.

3. Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

4. Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung genehmigt.